

**1643. Quartierplan.** A. Unterm 13. Juli 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Land zwischen der Huttenstraße, der Haldenbachstraße, der Universitätsstraße und dem Huttensteig zur Genehmigung.

B. Die Bekanntmachung der Vorlage erfolgte im Amtsblatt vom 8. Januar 1897. Wie aus beigelegtem Zeugnis des Bezirksamtes ersichtlich ist, sind dagegen keine Rekurse eingegangen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich um den Ausbau der Bollenstraße (Privatstraße) von der Universitätsstraße bis zur Haldenbachstraße im Kreis IV, sowie um verschiedene Grenzvereinigungen. Die Straße erhält eine Fahrbahn von 6,0 m, zwei Trottoire von 1,75 m, einen bergseitigen Vorgarten von 2,5 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 12,0 m.

Nach einem kurzen Uebergang beim Anschluß an die Universitätsstraße verläuft die Niveaulinie mit gleichmäßiger Steigung von 1,46 ‰ bis zur Haldenbachstraße.

Nachdem der Regierungsrat am 21. Juli 1898 die Bau- und Niveaulinien der Haldenbachstraße gutgeheißen hat, steht der Genehmigung dieser Vorlage nichts mehr im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan für das Gebiet zwischen der Huttenstraße, der Haldenbachstraße, der Universitätsstraße und dem Huttensteig mit den Bau- und Niveaulinien der Bollenstraße von der Universitäts- bis zur Haldenbachstraße im Kreis IV wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.